

# Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GERA



## BESCHLUSS

In den Verwaltungsrechtsstreitigkeiten

prozessbevollmächtigt  
Rechtsanwalt Riehn  
Seydelstraße 7, 10117 Berlin

**gegen**

die Friedrich-Schiller-Universität  
vertreten durch den Rektor  
Fürstengraben 1, 07743 Jena

**- Antragsgegnerin -**

**wegen**

Zulassung zum Studium der Humanmedizin (1. Fachsemester)  
hier: Einstweilige Anordnung

**h a t** die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung,

Richterin am Verwaltungsgerichts Pohlau,

Richterin Dr. Jung

am 10. Februar 2003 **b e s c h l o s s e n** :

1. Die im Rubrum genannten Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
2. Die Anträge werden abgelehnt.
3. Die Kosten des jeweiligen im Rubrum genannten Verfahrens tragen der jeweilige Antragsteller bzw. die jeweilige Antragstellerin.
4. Der Wert des Streitgegenstandes wird für jedes der im Rubrum genannten Verfahren auf 2.000,- € festgesetzt.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Die Antragsteller begehren ihre vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin im ersten Fachsemester bei der Antragsgegnerin zum Wintersemester 2002/2003.

Sie stellten bei der Antragsgegnerin bis zum 15. Oktober 2002 erfolglos einen Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten.

Beim Verwaltungsgericht Gera haben die Antragsteller um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Mit ihren Anträgen machen sie im Wesentlichen geltend, die bei der Antragsgegnerin vorhandenen Kapazitäten seien mit der durch die Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Wintersemester 2002/2003 festgesetzten Anzahl an aufzunehmenden Studenten nicht voll ausgelastet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten der im Rubrum genannten Verfahren, insbesondere auf den Kapazitätsbericht der Antragsgegnerin sowie deren Schreiben vom 18. Dezember 2002 nebst Anlagen verwiesen und ferner auf die Gerichtsakte 2 NC 2035/02 GE, insbesondere den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 2002, die Gerichtsakte 2 NC 1116/02 GE, insbesondere den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 14. Januar 2003, die Gerichtsakte 2 NC 1111/02, insbesondere den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 30. Januar 2003 nebst Anlagen, die Gerichtsakte 2 NC 1694/02 GE, insbesondere den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 5. Februar 2002 nebst Anlagen, die Gerichtsakte 2 NC 1573/02 GE, insbesondere den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 6. Februar 2002 nebst Anlagen, die Gerichtsakte 2 NC 1016/02, insbesondere den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 6. Februar 2003, und die Gerichtsakte 2 NC 1530/02 GE, insbesondere den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 7. Februar 2003, Bezug genommen.

## II.

Die Anträge in den im Rubrum genannten Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit denen die Antragsteller die Zulassung zum Studium der Humanmedizin im 1. Semester bei der Antragsgegnerin im Wintersemester 2002/2003 außerhalb der festgesetzten Kapazität erstreben, sind zulässig, aber unbegründet. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die besondere Dringlichkeit – der Anordnungsgrund – einer solchen Entscheidung sowie ein Anspruch auf Zulassung zum Studium – der Anordnungsanspruch – sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Den Antragstellern steht zwar ein Anordnungsgrund zur Seite. Dies gilt insbesondere auch für die Antragsteller, die ihren Antrag bei Gericht nicht bis zum Beginn der universitären Veranstaltungen im Wintersemester 2002/2003 gestellt haben. Damit gibt die Kammer ihre bisherige Rechtsprechung (vgl. Beschluss vom 4. Dezember 2001 – 2 NC 1692/01 GE –) auf. Dort hatte sie ausgehend von dem Grundsatz, dass eine einstweilige Anordnung nicht i.S.v. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO „nötig“ ist, wenn der Studienbewerber es versäumt, das ihm für die erfolgreiche Teilnahme am Studium Mögliche und Zumutbare zu tun, eine so frühzeitige Stellung des Antrags gefordert, dass im Falle einer für den Studienbewerber positiven Gerichtsentscheidung ein sinnvolles Studium in dem fraglichen Semester noch möglich ist. Es ist jedoch nicht sachgerecht, diese strengen Anforderungen dann zugrunde zu legen, wenn die Aufnahme des Studiums vom ersten Vorlesungstag an deshalb unmöglich ist, weil das Verwaltungsgericht im Interesse einer vergleichweisen und abschließenden Erledigung aller Anträge einen nach Vorlesungsbeginn stattfindenden Erörterungstermin anberaumt bzw. nur deshalb nicht anberaumt, weil eine vergleichsweise Einigung der Beteiligten nicht zu erwarten und deshalb über die Anträge in der Sache zu entscheiden ist (vgl. auch OVG Bautzen, Beschluss vom 16. November 2001 – NC 2 C 8/01 –). In diesen Fällen ist eine Aufnahme des Studiums vom Veranstaltungsbeginn an ohnehin nicht möglich. Die Nichtberücksichtigung von nach dem ersten Vorlesungstag gestellten Anträgen ist auch nicht im Interesse der Mitbewerber um einen Studienplatz, die bereits bis zum ersten Vorlesungstag einen Antrag gestellt haben, rechtlich geboten. Denn ein Antragsteller, der seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Gericht erst nach dem Beginn der Vorlesungen stellt, geht das Risiko ein, dass sein Antrag wegen bereits erlassener einstweiliger Anordnungen zugunsten von Mitbewerbern, die zeitlich früher einen Antrag gestellt haben, abgelehnt wird. Im Übrigen verzögert er grundsätzlich auch nicht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Anderes könnte nur dann gelten, wenn das Verwaltungsgericht im Falle der Anberaumung eines Erörterungstermins auch noch während dieses Termins gestellte Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung berücksichtigt. Ob dies noch sachgerecht ist, lässt die Kammer offen.

Die Kammer geht auch davon aus, dass die Antragsteller noch keine – zumindest vorläufige - Zulassung zum Studium der Humanmedizin an einer anderen deutschen Hochschule erhalten haben, was sie durch Vorlage ihrer eidesstattlichen Versicherung belegt haben (vgl. zum Wegfall des Anordnungsgrundes in diesem Fall: VG Gera, Beschluss vom 29. Mai 1997 – 2 NC 1253/96 GE – und Beschluss vom 12. Februar 1998 – 2 NC 1468/97 GE –).

Die Antragsteller haben aber keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Aus dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes – GG - gewährleisteten Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip folgt ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium für Deutsche. Insoweit folgt, dass absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger einer bestimmten Fachrichtung nur verfassungsmäßig sind, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden und wenn die Auswahl und Verteilung nach sachgerechten Kriterien mit einer Chance für jeden an sich hochschulreifen Bewerber und möglichst unter Berücksichtigung der individuellen Wahl des Ausbildungsortes erfolgen (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1972 – 1 BvL 32/70 und 1 BvL 25/71 -, BVerfGE 33, 303 ff.) Vorliegend wurde das Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium durch § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen (Thüringer Studienplatzvergabegesetzes – ThürStVG –) vom 19. April 2000 (GVBl. S. 81 ff.) und die Thüringer Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Thüringer Kapazitätsverordnung – ThürKapVO –) vom 13. August 1993 (GVBl. S. 577 ff.) i.d.F. der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung vom 20. Dezember 2001 (GVBl. S. 119) eingeschränkt.

Grundsätzliche Bedenken, dass die Thüringer Kapazitätsverordnung, die in allen anderen Bundesländern mit identischem Wortlaut existiert, nicht den Erfordernissen vernünftiger Abwägung genügen könnte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 1991 – 1 BvR 393, 610/85 -, BVerfGE 85, 36 ff.), bestehen nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen Betrachtungsweise nicht. Dass das Berechnungsmodell der Kapazitätsverordnung an sich verfassungsgemäß ist, ist allgemein anerkannt (vgl. Brehm/Zimmerling, Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle zahlenförmiger Normen und die Rechtsfolgen der Kassation, in: NVwZ 1992, 340, 342).

Die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotene und mögliche summarische Prüfung unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage des WS 2002/2003 (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juni 1978 – 7 C 63/76 -, BVerwGE 56, 31, 36) ergibt für die konkrete Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin, die ihren Niederschlag in der Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Wintersemester 2002/2003 (ThürZZVO WS 2002/2003) vom 24. Juni 2002 (GVBl. S. 283 f.) gefunden hat, dass über die für das Fach

Humanmedizin für das Wintersemester festgesetzten Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester i.H.v. 264 Plätzen hinaus keine weiteren Studienplätze vorhanden sind.

1.

Die der Festsetzung der Zulassungszahlen zugrunde liegende Kapazitätsberechnung beruht auf der Thüringer Kapazitätsverordnung in der oben genannten Fassung. Der Kapazitätsbericht der Antragsgegnerin für den Berechnungszeitraum Wintersemester 2002/2003 weist die folgenden Eckdaten der Kapazitätsberechnung für die Lehreinheit Vorklinische Medizin aus:

- 38,5 verfügbare Stellen des Lehrpersonals ( $\Sigma l_j$ )
- Deputatverminderungen ( $\Sigma r_j$ ): 2 SWS
- Lehrangebot der Lehreinheit Vorklinische Medizin (S): 242,00 SWS
- Lehrauftragsstunden in den der Berechnung vorausgegangen zwei Semestern (L): 0,00 SWS
- Dienstleistungen (E): 38,7045 SWS
- bereinigtes Lehrangebot ( $S_b$ ): 203,2955 SWS
- Curriculareigenanteil der Lehreinheit Vorklinische Medizin ( $CA_p$ ): 1,6204
- Jährliche Aufnahmekapazität ( $A_p$ ) vor Schwund: 250,9254
- Schwundausgleichsfaktor (SF): 0,9736
- Jährliche Aufnahmekapazität nach Schwund: 258

Mit Schreiben vom 30. Januar 2003 (2 NC 1111/02 GE) hat die Antragsgegnerin den Dienstleistungsexport (E) aktualisiert, so dass sich folgende veränderte Daten ergeben:

- Dienstleistungen (E): 37,8287 SWS
- bereinigtes Lehrangebot ( $S_b$ ): 204,1713 SWS
- jährliche Aufnahmekapazität ( $A_p$ ) vor Schwund: 252,0012
- jährliche Aufnahmekapazität nach Schwund: 259

2.

Nach der hier durch die Kammer vorzunehmenden Prüfung ergibt sich, dass bei der Antragsgegnerin im ersten Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität im Wintersemester 2002/2003 mit den festgesetzten 264 Studienplätzen bzw. den erfolgten 265 Zuweisungen (vgl. Anlage 17 zum Schreiben der Antragsgegnerin vom 30. Januar 2003 (2 NC 1111/02 GE)) erreicht wird. Dies ergibt sich aus Folgendem:

**a) Berechnung der Aufnahmekapazität aufgrund der personellen Ausstattung gemäß §§ 6 ff. i.V.m. Anlage 1 ThürKapVO**

**aa) Lehrangebot (S)**

Das unbereinigte personelle Lehrangebot der Lehrinheit Vorklinische Medizin (vgl. § 7 Abs. 3 ThürKapVO i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1077) in Verbindung mit Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 3 zum Einigungsvertrag) beträgt 242 SWS bzw. 242, 25 SWS.

(1)

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKapVO sind für die Berechnung des Lehrangebots alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehrheiten zuzuordnen. Danach ist grundsätzlich die Zahl der Stellen (Sollgröße) und nicht die tatsächliche Zahl der Lehrpersonen (Istgröße) zugrunde zu legen. Davon abweichend dürfen bei der Berechnung der Lehrangebote der wissenschaftlichen Mitarbeiter Stellenvakanzen lehrangebotsmindernd berücksichtigt werden (Bahro/Berlin/Hübenthal, Das Hochschulzulassungsrecht, 3. Auflage, § 8 KapVO Rn. 3 unter Hinweis auf das Bundesverwaltungsgericht). Das Lehrdeputat, d.h. die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe gemessen in Deputatstunden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKapVO) ergibt sich aus § 57 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes – ThürHG - i.V.m. § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung) vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 1187) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1999 (GVBl. 276, 297).

(2)

Die Antragstellerin hat hiervon ausgehend im Ergebnis richtig in ihre Berechnung folgende Größen eingestellt:

Stellen	Anzahl der verfügbaren Stellen (l <sub>j</sub> ), gegliedert nach Fächern gemäß der Anlage 3 zur ThürKapVO				Lehrdeputat je Stelle (h <sub>j</sub> )	Lehrdeputat gesamt
	Anatomie	Phys.Chemie	Physiologie	Med.Psych.		
C4	2	1	2	0	8	40
C3	2	2	1	1	8	48
C2	0	1	0	0	8	08
Wiss.Ass.(C1)	2,75	0	0	0	4	11
Wiss. Mit.						
Dauer	3,75	3	3	0,75	8	84

Wiss. Mit. Zeit	4	2	4,25	3	4	53
Gesamtes Lehrdeputat						244

Diese Berechnung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden:

Laut dem durch die Antragsgegnerin vorgelegten Strukturplan ihrer Medizinischen Fakultät vom 30. September 2002 (Anlage 9 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin im Verfahren 2 NC 1573/02 GE) existieren im Zentrum für Vorklinische Medizin nur drei Institute (Anatomie, Biochemie (Physikalische Chemie) und Physiologie). Das Institut Medizinische Psychologie wurde mit der Psychosomatik mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 zum Institut für Psychosoziale Medizin, das zum Zentrum für Klinisch-Theoretische Medizin gehört, zusammengelegt.

Die Antragsgegnerin hat in ihre Kapazitätsberechnung die Stellen des Lehrpersonals der Institute der Vorklinischen Medizin und der Medizinischen Psychologie im Ergebnis richtig eingestellt:

Soweit es das Fach Anatomie betrifft, existieren nach der Besetzungsliste 2 C4-Professorenstellen, die durch Prof. Dr. med. habil. Werner Linß und Prof. Dr. med. habil. Karl-Jürgen Halbhuber besetzt sind, 2 C3-Professorenstellen, die durch PD Dr. rer. nat. habil. Eckehard Baumann und Prof. Dr. phil. habil. Gustav Jirikowski besetzt sind, 2 wissenschaftliche Assistentenstellen (C1), besetzt durch Dr. phil. Andreas Paraßo Aschoff und Dr. rer. nat. Cornelia Platzer, 5,5 Stellen für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch Dr. med. Holger Prosche, Dr. med. Till Olaf, Herrn Stefan Soukup, Frau Uta Biedermann, Dr. med. Birgit Witte, Herrn Baogul Wang und Frau Zsofia Herbert, sowie 3 Stellen für unbefristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, die durch Dr. med. Rosemarie Fröber, Dr. med. Cornelius Lemke und Dr. med. Hartmut Oehring besetzt sind. In Bezug auf die befristet eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter ist bei der Berechnung zu berücksichtigen, dass die als Soll in die Besetzungsliste eingestellte Stelle von Frau Monika Sagebiel tatsächlich unbesetzt ist, weil sich diese im Erziehungsurlaub befindet. Sie wird durch den dafür eingestellten Herrn Stefan Soukup vertreten. Ferner belegen Frau Uta Biedermann und Dr. med. Birgit Witte jeweils nur eine halbe Stelle, Herr Baogul Wang und Frau Zsofia Herbert haben, der Sollstelle entsprechend, eine 0,75-Iststelle. Danach ergeben sich insgesamt 54 Stunden Lehrdeputat der wissenschaftlichen Assistenten sowie der befristeten und unbefristeten wissenschaftlichen Mitarbeiter ( $2 \times C1 = 2 \times 4 \text{ SWS} = 8$ ; 5,5

befristete Mitarbeiter =  $5,5 \times 4 \text{ SWS} = 22 \text{ SWS}$ ; 3 unbefristete Mitarbeiter =  $3 \times 8 \text{ SWS} = 24$ ), während die Antragsgegnerin kapazitätsbegünstigend insoweit sogar 57 SWS in die Berechnung eingestellt hat.

Im Fach Biochemie (Physikalische Chemie) sind eine C4-Stelle, besetzt durch Prof. Dr. med. habil. Bernd Wiederanders, 2 C3-Stellen, besetzt durch Prof. Dr. med. habil. Anton Horn und Prof. Dr. med. habil. Reinhard Klinger, eine C2 Stelle unbefristet, besetzt durch Dozent Dr. sc. med. Karl Nießler, 2 Stellen für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch Dr. rer. nat. Renate Bublitz und Dr. rer. nat. Carsten Schmidt, und 3 Stellen für unbefristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch Dr. med. Klaus Schilling, PD Dr. rer. nat. Dr. med. habil. Karl-Heinz Friedrich und Dr. rer. nat. Martin Schmidt, als Sollstellen eingestellt, was die Antragsgegnerin auch in ihrer Kapazitätsberechnung so zugrunde gelegt hat.

Im Fach Physiologie gibt es 2 C4-Sollstellen, besetzt durch Prof. Dr. med. habil. Hans-Georg Schaible und Prof. Dr. med. habil. Klaus Benndorf, eine Sollstelle C3, besetzt durch Prof. Dr. rer. nat. Thomas Baukrowitz, 4,25 Stellen für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch Herrn Alejandro Telleria Diaz, Dr. rer. nat. Andrea Ebersberger, Dr. rer. nat. Gisela Segond von Banchet, Frau Laimonas Kelbauskas, Dr. rer. nat. Hariolf Fritzenschaf und Dipl.-Biol. Saran Dugarmaa, und 3 Stellen für unbefristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch PD Dr. med. habil. Frank Richter, PD Dr. med. habil. Reinhard Rost und Ph.D. Thomas Zimmer. Bei der Berechnung der Kapazität hat die Antragsgegnerin zu Recht berücksichtigt, dass Frau Laimonas Kelbauskas und Herr Saran Dugarmaa nur auf jeweils einer halben Stelle eingesetzt sind. Herr Alejandro Telleria Diaz besetzt eine 0,25-Stelle und arbeitet tatsächlich mit 0,5 seiner Arbeitskraft. Da er aber nur einen befristeten Arbeitsvertrag vom 1. Januar bis 30. Juni 2003 hat und die Stelle danach für den Rest des Jahres gesperrt ist, rechtfertigt sich der Ansatz seiner Stelle in der Kapazitätsberechnung mit 0,25.

Im Fach Medizinische Psychologie hat die Antragsgegnerin richtigerweise einen Professor C3 (Prof. Dr. phil. habil. Bernhard Strauß) in die Berechnung einbezogen. Weiter ergeben sich laut Besetzungsliste eine C1-Stelle, besetzt durch Dr. phil. Uwe Berger, 2,0 Stellen für befristete wissenschaftliche Mitarbeiter (Dipl.-Psych. Barbara Schwark und Svetlana Philipp) und 0,75 Stellen für unbefristete wissenschaftliche Mitarbeiter (Dr. Phil. Karena Leppert). Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, dass die Sollstelle von Frau Dipl.-Psych. Barbara Schwark nicht besetzt ist, weil sich diese im Erziehungsurlaub befindet. Sie wird von Dipl.-

Psych. Kathrin Henning, die zur Hälfte beschäftigt ist, vertreten. Damit kann diesbezüglich nur eine halbe Stelle befristet angestellter wissenschaftlicher Mitarbeiter angesetzt werden. Ferner fällt lehrangebotsmindernd ins Gewicht, dass die 0,75 Sollstelle unbefristeter wissenschaftlicher Mitarbeiter nur zu 0,5 durch die Dipl. Phil. Karina Leppert besetzt wird. Hat die Antragsgegnerin demgegenüber in ihrer Kapazitätsberechnung dem widersprechend keine C1-Stelle, 0,75 Stellen wissenschaftliche Mitarbeiter (Dauer) und 3 wissenschaftliche Mitarbeiter (Zeit) eingestellt, ist dies unschädlich. Denn tatsächlich ergaben sich unter Zugrundelegung der vorgenannten Stellen laut Besetzungsliste für die wissenschaftlichen Assistenten (C1) sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter Dauer und Zeit 14 SWS ( $1 \times 4 = 4$ ;  $1,5 \times 4 = 6$ ;  $0,5 \times 8 = 4$ ). Die Antragsgegnerin hat sogar 18 SWS eingestellt, was sich kapazitätserhöhend auswirkt.

Nicht kapazitätsmindernd wirkt es sich aus, dass die Besetzungsliste der Antragsgegnerin vom Strukturplan der Medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin vom 30. September 2002 insoweit abweicht, als die Besetzungsliste für das Institut Biochemie eine C4-Stelle und 2 C3-Stellen ausweist und der Strukturplan dem gegenüber 2 C4-Professorenstellen und eine C3-Professorenstelle angibt. Das Lehrdeputat sowohl der C3- als auch der C4-Professoren umfasst nämlich jeweils 8 SWS.

Soweit die Besetzungsliste der Antragsgegnerin von dem durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter dem 30. September 2002 vorgegebenen Stellenplan für den wissenschaftlichen Dienst des Zentrums für Vorklinische Medizin (vgl. Anlage 9 des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 6. Februar 2003 – 2 NC 1573/02 GE -) im Fach Anatomie abweicht, als in der Besetzungsliste 7,5 wissenschaftliche Mitarbeiter (Zeit) bzw. wissenschaftliche Assistenten und 3,0 wissenschaftliche Mitarbeiter (Dauer) als maßgebliche Größe eingestellt, in dem Stellenplan indes 6,75 wissenschaftliche Mitarbeiter (Zeit) bzw. wissenschaftliche Assistenten und 3,75 wissenschaftliche Mitarbeiter (Dauer) vorgeschrieben sind, führt dies ebenfalls zu keiner für die vorzunehmende Prüfung abweichenden Betrachtung. Wie oben bereits ausgeführt, hat die Antragsgegnerin nämlich ohnehin in ihre Kapazitätsberechnung die in dem Stellenplan genannten Größen eingestellt. Darüber hinaus ist die Abweichung des Besetzungsplanes von dem Stellenplan soweit es die C4/C3-Stellen im Institut für Biochemie betrifft (Besetzungsplan: 1 Stelle C4, 2 Stellen C3; Stellenplan: 2 Stellen C4, 1 Stelle C3), für die vorliegenden Verwaltungsstreitigkeiten unerheblich, da – wie bereits ausgeführt – beide Stellen ein gleich hohes Lehrdeputat haben.

(3)

Die durch die Antragsteller gegen die vorgenannte Berechnung der Antragsgegnerin erhobenen Rügen greifen nicht durch.

Soweit einige Antragsteller vortragen, es bestehe ein eklatanter Widerspruch zwischen der die Kapazitätsberechnung einbezogenen und der durch die Antragsgegnerin in das Internet eingestellten Lehrenden der Vorklinischen Lehrinheit; einige - namentlich durch die Antragsteller benannte - Personen seien nicht in die Kapazitätsberechnung eingegangen (vgl. 2 NC 1694/02 GE) bzw. die vorgelegte Kapazitätsberechnung und deren Anlage 6 a sei nicht mit den Angaben der Antragsgegnerin im Vorlesungsverzeichnis WS 2002/2003 zu vereinbaren; in der Kapazitätsberechnung fehlten möglicherweise diverse, namentlich genannte Personen (2 NC 1573/02 GE), hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 5. Februar 2003 (2 NC 1694/02 GE) und mit der im Verfahren 2 NC 1573/02 GE übersandten Anlage 8 zu allen genannten Personen nachvollziehbar dargelegt, warum sie nicht in die Kapazitätsberechnung eingestellt sind. Sie hat dazu erklärt, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter Dipl.-Biochem. Martin Augsten, Dipl.-Biol. Andrey Bondev, Dr. sc. nat. Gerhard Cumme, Dipl.-Biochem. Annett Kreuzsch, Dr. rer. nat. Stefan Kreuzsch, Dr. rer. nat. Heidrun Naumann, Dr. rer. nat. Margarete Schule, Dr. rer. nat. Susann Schüler und Frau Svetlana Alexandrovna Tsareva (Biochemie), Dipl.-Biophys. Christian Bollensdorff, Dr. rer. nat. Juan Alberto Camacho Gomez, Dipl.-Biol. Jana Kusch, Dr. rer. nat. Heidrun Natura und Prof. Dr. Horacio Vanegas (Physiologie), Dr. rer. nat. Iris Riemann, Herr Jörg Beinemann, Dr. Ing. Peter Fischer, Frau Zsofia Herbert, Herr Ernst Haupt und Herr Volker Ulrich (Anatomie) sowie Dipl.-Psych. Nicole Kotkamp und Dipl. Psych. Jenny Rosendahl (Medizinische Psychologie) Drittmittelbedienstete sind (vgl. dazu VG Würzburg, Beschluss vom 26. Juni 2002 – W 7 E 02.20001 u.a. -; Bahro/Berlin/Hübenthal, a.a.O., § 8 KapVO Rn. 5). Die Drittmittelgeber wurden jeweils genannt. Sie hat zudem für den Dipl.-Biochem. Gunter Ehrlich angegeben, dieser gehöre zur AG Molekulare Zellbiologie und sei im Stellenplan dieser Einrichtung zugeordnet. Ferner hat sie zu Cornelia Kirsch, Waltraud Seul, Gudrun Steinmetzer, Bärbel Tautkus, Elke Dimmig, Gabriele Eiselt, Helga Endmann, Birgit Schade und Birgit Brauer (Biochemie), Antje Wallner, Sandra Bernhardt, Birgit Tietsch, Christina Wiesner, Gabriele Cuny, Freya Diebel, Gundula Kruse, Helga Müller, Andrea Kolchmeier, Sonja Rabe, Karin Schoknecht und Volker Haufe (Physiologie) sowie Dr. med. Martin Gliesing, Isa Lemke und Helmut Hörig (Anatomie) erläutert, dass es sich hierbei um Medizinisch-Technische-Assistenten bzw. Personen des gehobenen nichtwissenschaftlichen

Dienstes handelt. Zu den weiter durch die Antragsteller aufgezählten Personen Ingeborg Schwabe und Angela Kather aus der Biochemie, Dipl.-Psych. Sybill Maria Hindermann (Medizinische Psychologie), Uday Tirlpur, Dr. rer. nat. Ulrike Gausmann, Dr. rer. nat. Kirsten Prüfer und Prof. Dr. Manfred Danz (Anatomie) sowie Dr. rer. nat. Andrea Postor-Zacharias (Physiologie) wurde klargestellt, dass diese aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Die Antragsgegnerin hat ferner zu Dr. rer. nat. Gudrun Stoya, Dr. rer. nat. Reimar Krieg, PD Dr. rer. nat. Karsten König (Anatomie), Dr. rer. nat. Edeltraud Emmerich, Dr. rer. nat. Doris Schmidt und Dr. med. Christoph Biskup (Physiologie) sowie Dr. rer. nat. Ingrid Wenz, PD Dr. med. habil. Heidrun Rhode und Dr. rer. nat. Horst Hoppe (Biochemie) die Zugehörigkeit zur Betriebseinheit Theoretikum, die ausweislich des Strukturplanes der Medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin vom 30. September 2002 beim Forschungszentrum angesiedelt ist, klargestellt. Weiter hat sie nachvollziehbar angegeben, dass Prof. Dr. Astrid Barth, Prof. Dr. Christian Fleck, PD Dr. med. Reinhild Glöckner, Dr. med. Amelie Lupp und Prof. Dr. Dieter Müller im - ausweislich des vorgenannten Strukturplanes zum Zentrum für Klinisch-Theoretische Medizin gehörenden - Institut für Pharmakologie und Toxikologie und nicht in der Vorklinik beschäftigt sind. PD Dr. Eckehard Baumann (Anatomie) ist mit der Erfüllung der Lehraufgaben, die durch das Ausscheiden von Prof. Dr. Manfred Danz frei wurden, beauftragt, und ist bei der Lehrdeputatsberechnung als C3-Professor eingegangen. Entgegen dem Vortrag der Antragsteller im Verfahren 2 NC 1694/02 GE bzw. 2 NC 1573/02 GE wurden die Personen Doz. Dr. med. Karl Nissler (Biochemie), Dr. med. Klaus Schilling (Biochemie), Dr. rer. nat. Carsten Schmidt (Biochemie), Dr. rer. nat. Cornelia Platzer (Anatomie) und Dr. med. Cornelius Lemke (Anatomie) in der Kapazitätsberechnung berücksichtigt. Dr. med. Karl-Jürgen Bär wurde zu Recht nicht bei der Vorklinischen Lehreinheit berücksichtigt, weil er nach dem glaubhaften Vorbringen der Antragsgegnerin arbeitsvertraglich in der Facharztweiterbildung Psychiatrie/Psychosomatik in der Klinik für Psychiatrie eingebunden ist. Zu Recht hat die Antragsgegnerin zudem Dr. rer. nat. Jörg-Hermann Ozegowski nicht kapazitätserhöhend einbezogen. Dieser ist zwar organisatorisch und disziplinarisch dem Direktor des Instituts für Biochemie II unterstellt. Dies ist allerdings nur formaler Natur. Denn Dr. Ozegowski ist Chemiker, hat bisher nur mikrobiologisch gearbeitet und kann aus inhaltlichen Gründen nicht auf dem Gebiet der Medizinischen Biochemie lehren. Er arbeitet auch noch nach wie vor am Hans-Knöll-Institut und ist dort mikrobiologisch tätig. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass Dipl.-Psych. Christine Schlußner, die ihren Arbeitsplatz im Institut für Medizinische Psychologie hat, nicht mit ihrer Planstelle einbezogen wurde. Diese ist, wie die Antragsgegnerin nachvollziehbar

dargestellt hat, im Dekanat beschäftigt. Zu der gerügten Diskrepanz zwischen dem Vorlesungsverzeichnis und den bei der Antragsgegnerin beschäftigten Personen der Lehrinheit Vorklinische Medizin hat die Antragsgegnerin ferner angegeben, dass die Eintragungen im Vorlesungsverzeichnis nicht mehr nachvollziehbar seien, weil sie durch Zuarbeit der einzelnen Institute erstellt worden seien. Das Vorlesungsverzeichnis enthalte zum Teil alle Mitarbeiter, einschließlich MTA, was wahrscheinlich daraus zu erklären sei, dass eine schnelle Erreichbarkeit gesichert werden sollte. Im Übrigen werden etwaige Diskrepanzen zwischen den in Anlage 6 a zur Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin, dem aktuellen Stellenplan und dem Vorlesungsverzeichnis damit erklärt, dass die Daten zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben wurden und bei dem Verzeichnis auch Drittmittelbeschäftigte aufgeführt sind. Auch diese Erklärungen hält die Kammer für ausreichend und plausibel.

Hinsichtlich des von einigen Antragstellern getätigten Vortrags, dass es ein Erfahrungswert sei, dass den Universitäten in der Regel nach dem Haushaltsplan mehr Stellen zur Verfügung ständen, wird auf § 8 Abs. 3 ThürKapVO verwiesen, wonach Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, nicht in die Berechnung einbezogen werden. Eine nähere Befassung mit der Frage, inwieweit eine Differenz zwischen den in den Haushaltsplan eingestellten Stellen und den tatsächlich besetzten Stellen besteht und ob etwa bestimmte Stellen wegen einer angeblich ungerechtfertigten Sperre besetzt werden müssten, würde den Rahmen dieses Verfahrens sprengen, und zwar auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass – wie einige Antragsteller vortragen – ein Hauptsacheverfahren regelmäßig ohnehin nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann. Die Kammer vertritt insoweit die Auffassung, dass eine Prüfung von potentiellen Kapazitäten im Rahmen des Eilverfahrens allenfalls in Form einer Evidenzkontrolle erfolgen kann. Die von einigen Antragstellern sogar geforderte Auswertung der Datensätze der vergangenen Semester, um zu überprüfen, ob Stellen weggefallen sind bzw. ein Wegfall ausreichend begründet werden kann bzw. hätte eventuell verhindert werden können, ist hiervon nicht umfasst.

Dies trifft ebenso auf die teilweise angeregte Überprüfung der befristeten Arbeitsverträge der in die Kapazitätsberechnung eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter zu. Die Antragsteller stützen ihren diesbezüglichen Vortrag auf §§ 57 a ff. des Hochschulrahmengesetzes – HRG – i.d.F. des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes u.a. Vorschriften vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), die

gemäß § 72 Abs. 1 Satz 8 HRG unmittelbar in den Ländern gelten und die für ab dem 23. Februar 2002 abgeschlossene Arbeitsverträge (vgl. § 57 f Satz 1 HRG) nähere Regelungen für die Ausgestaltung von befristeten Arbeitsverträgen zwischen Hochschulen und wissenschaftlichen Mitarbeitern vorgeben. Für vor dem 23. Februar 2002 abgeschlossene Arbeitsverträge gelten die §§ 57 a ff. HRG in der vor dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung fort (§ 57 f Satz 2 HRG). Gemäß § 57 b Abs. 1 HRG a.F. bedurfte die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter eines sachlichen Grundes. Soweit einiger Antragsteller anregen, die Antragsgegnerin zum Stand des Promotionsverfahrens der wissenschaftlichen Mitarbeiter (vgl. § 57 b Abs. 1 HRG n.F.) bzw. zu deren Fort- oder Weiterbildungsstadium (vgl. § 57 b Abs. 2 Nr. 1 HRG a.F., § 54 Abs. 2 ThürHG) vortragen zu lassen und ferner verlangen, eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der befristeten Arbeitsverträge gemäß den genannten gesetzlichen Anforderungen dahingehend vorzunehmen, ob die Befristung gerechtfertigt ist oder nicht, ist dem nicht nachzugehen, weil dies den Prüfungsumfang des vorliegenden Verfahrens sprengen würde.

Die teilweise geäußerte Rüge, der Stellenanteil des wissenschaftlichen Lehrpersonals bei den Stellenausstattungsplänen und der Stellengruppenbildung sei zu niedrig und der Stellenanteil für Nachwuchsförderung durch Weiterbildungsaufgaben sei zu hoch und die weitere Rüge, bei einem Prozentanteil dieser Stellen über 50 % dürften Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass die betreffende Hochschule ihre Stellenwidmungskompetenz in kapazitätsrechtlich unzulässiger und nicht grundrechtskonformer Weise ausgeübt hat, ist nach dem Vorbringen der Beteiligten nicht nachvollziehbar.

(4)

Von dem sich damit ergebenden Gesamtlehrdeputat sind 2 SWS Deputatverminderungen ( $r_1$ ) für die Tätigkeit des Prof. Dr. Strauß als Studiendekan abzuziehen. Es handelt sich hierbei um eine zulässige Minderung der Regellehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ThürKapVO. Die entsprechende Regelung, die die Minderung der Regellehrverpflichtung zum Inhalt hat, folgt aus § 7 Abs. 1 der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung; die Ermäßigung wurde im Einzelfall durch das Schreiben des Rektors der Antragsgegnerin vom 21. Februar 2002 angeordnet. Die Antragsgegnerin hat insoweit klargestellt, was auch durch die Besetzungsliste gedeckt ist, dass Prof. Dr. Strauß tatsächlich am Institut für Medizinische Psychologie tätig ist und deshalb nicht auf Seite 4, sondern auf Seite 7 des Kapazitätsberichtes hätte erfasst werden müssen. Dies ist aber kapazitätsrechtlich unbeachtlich.

(5)

Des Weiteren wirken sich auch die gesetzlichen Vorgaben des § 10 ThürKapVO nicht kapazitätserhöhend aus. Danach werden die Lehrveranstaltungen in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 ThürKapVO in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Derartige Lehrauftragsstunden (L) werden der Lehreinheit Vorklinische Medizin nach der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin nicht erteilt. Soweit die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 7. Februar 2002 (2 NC 1530/02 GE) ausführt, dass Chefarzt PD Dr. Giertler einen vergüteten Lehrauftrag für eine Lehrveranstaltung im Umfang von 3 Vorlesungsstunden im Fach Berufsfelderkundung erhalten hat, was aber wegen des gemeinsam mit der Klinisch-praktischen Medizin vermittelten Faches Berufsfelderkundung und der insoweit angesetzten Curricularfremdanteile nicht gesondert ausgewiesen worden sei, kann dahinstehen, ob dies als Lehrtätigkeit gemäß § 10 ThürKapVO in die Berechnung einzubeziehen ist. Denn die 3 Vorlesungsstunden/Semester, die bei 12 Semesterwochen und einem Anrechnungsfaktor von 1 0,25 Deputatstunden ergeben, wirken sich nicht kapazitätserhöhend aus, was sich aus den nachfolgenden Berechnungen ergibt. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin anderweitig Lehraufträge vergeben hatte, sind nicht ersichtlich. Der darauf zielende Vortrag einiger Antragsteller ist spekulativ. Dies gilt insbesondere für den nicht näher konkretisierten Verweis der Antragsteller auf einen vermeintlichen Widerspruch zwischen den Angaben der Antragsgegnerin zu den Lehraufträgen und den Vorlesungsverzeichnissen WS 2001/2002 und SS 2002, in denen Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren und emeritierte Hochschullehrer als Veranstalter aufgeführt seien, die nicht Stelleninhaber bei der Antragsgegnerin seien. Insoweit drängten sich keine konkreten Anhaltspunkte auf, so dass auch keine Überprüfung der Vorlesungsverzeichnisse von Amts wegen nahe gelegen hat. Es war in diesem Zusammenhang entgegen der Meinung einiger Antragsteller insbesondere auch nicht angezeigt, eine etwaige Verminderung der Lehrauftragsstunden im Laufe der letzten Jahre und die dafür bestehenden Gründe zu ermitteln.

(6)

Damit ergibt sich als Angebot der Lehreinheit Vorklinische Medizin an Deputatstunden ohne Berücksichtigung der 0,25 Deputatstunden von PD Dr. Giertler:

$$S = \sum (l_j \times h_j - r_j) + L$$

$$S = (244 - 2) + 0$$

$$S = 242 \text{ SWS,}$$

und unter Berücksichtigung dieser Lehrveranstaltungen als Lehrauftragsstunden:

$$S = (244 - 2) + 0,25$$

$$S = 242,25 \text{ SWS.}$$

#### bb) Dienstleistungen (E)

Gemäß § 11 ThürKapVO sind vom unbereinigten Lehrangebot die Dienstleistungen abzuziehen, die die Lehrinheit Vorklinische Medizin für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Die Verpflichtung zur Erbringung von Lehrveranstaltungen im Wege des Exports beruht auf der Studien- und Prüfungsordnung des nicht zugeordneten Studiengangs. Bei der Berechnung des Dienstleistungsbedarfs geht es um die konkrete Berechnung von Lehrveranstaltungen, die von Studiengängen außerhalb der Lehrinheit nachgefragt werden. Dazu sind die Curricularanteile ( $CA_q$ ) anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehrinheit entfallen; die Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger der der Lehrinheit nicht zugeordneten Studiengänge ( $A_q$ ) sind zu halbieren:

$$E = \sum CA_q \times A_q / 2$$

Der von der Lehrinheit Vorklinische Medizin gemäß § 11 ThürKapVO zu deckende Dienstleistungsbedarf E, der für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen ist, wird von der Antragsgegnerin nach der aktualisierten Berechnung (Schreiben vom 30. Januar 2003 – 2 NC 1111/02 GE -; Anlage 16) mit 37,8287 SWS angenommen. Die Antragsgegnerin hat den Dienstleistungsbedarf konkret wie folgt angesetzt:

Studiengang	$CA_q$	$A_q : 2$	$CA_q \times (A_q : 2)$
Medizin (Klin. Studiengangteil)	0,0278	266 : 2	3,6944
Zahnmedizin	0,8667	56 : 2	24,2667
Pharmazie	0,1352	65 : 2	4,3925
Informatik	0,0833	30 : 2	1,2500
Biologie.	0,0722	18 : 2	0,6500
Biochemie	0,0250	40 : 2	0,5000
Psychologie	0,0597	103 : 2	3,0750
Summe			37,8287

Die Kammer sieht keine Anhaltspunkte dafür, eine davon abweichende Berechnung des Dienstleistungsexports vorzunehmen. Die Rügen der Antragsteller greifen, soweit sie den Dienstleistungsexport betreffen, nicht durch:

Der Antragsgegnerin steht die Befugnis zu, das Lehrangebot zu planen und zu organisieren (vgl. §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 12 ThürHG). In diesem Zusammenhang kann sie auch bestimmen, welche Studiengänge Lehrangebote im Wege des Exports für nicht zugeordnete Studiengänge erbringen. Bei dem Studiengang Humanmedizin umfasst die Organisationsbefugnis darüber hinaus auch den Export der einzelnen Lehreinheiten untereinander.

Es ist für die Kammer nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin von der ihr hochschulrechtlich zustehenden Organisationsbefugnis bei der Frage des Dienstleistungsexports der Lehreinheit Vorklinische Medizin in willkürlicher Weise kapazitätsmindernd Gebrauch gemacht hat. Weder ist der Gesamtanteil von 37,8287 SWS gegenüber dem Lehrangebot von 242 SWS bzw. 242, 25 SWS evident unverhältnismäßig hoch, noch ist ein nicht zugeordneter Studiengang mit einem unverhältnismäßig hohen Export bedacht worden. Insbesondere hält sich der Export an den Klinischen Studiengangteil mit 3,6944 SWS in einem so geringen Umfang, der einen Eingriff des Gerichts in die universitäre Organisationsbefugnis nicht zulässt. Soweit diesbezüglich die Antragsteller vortragen, ein Export der Vorklinik zugunsten der Klinischen Medizin sei prinzipiell unzulässig, findet diese Auffassung im Gesetz keine Stütze.

Der von einigen Antragstellern aufgeworfenen Frage, ob nicht der Dienstleistungsexport von anderen, etwa naturwissenschaftlichen Studiengängen bzw. den Lehreinheiten Klinisch-praktische oder Klinisch-theoretische Medizin, z.B. der Pharmakologie/Toxikologie, vermittelt werden könnten, ist angesichts der dargestellten Organisationsbefugnis der Antragsgegnerin, die hier nicht offensichtlich willkürlich zu Lasten der Lehreinheit Vorklinische Medizin ausgeübt wurde, nicht nachzugehen.

Anhaltspunkte dafür, dass die durch die Antragsgegnerin gemäß § 11 Abs. 2 ThürKapVO angesetzten Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge ( $A_q$ ) nicht richtig sind, hat die Kammer nicht und sind auch nicht substantiiert vorgetragen worden. Wie sich aus der Anlage 3 zum Schreiben der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 2002 ergibt, hat diese auch – entgegen dem Vorbringen einiger Antragsteller – bei der Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger der der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengänge eine Schwundquote gemäß § 16 ThürKapVO berücksichtigt.

Insoweit war es nicht angezeigt, die Schwundquotenberechnung eingehend zu überprüfen, weil sich für eine Fehlerhaftigkeit der eingesetzten Zahlen keine Anhaltspunkte aufdrängen. Der pauschale Vortrag, der Export sei in dem Maße zu verringern, in dem ihn Doppel- und Zweitstudenten nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Lehrveranstaltungen bei regelmäßigem Studienablauf schon besucht haben, ist angesichts der hier vorzunehmenden summarischen Überprüfung zurückzuweisen.

Die Kammer sieht angesichts eines sich hier nicht aufdrängenden willkürlichen Verstoßes im Rahmen der Organisationsbefugnis der Antragsgegnerin auch keine Notwendigkeit dafür, über die Nachprüfung der Plausibilität der durch die Antragsgegnerin vorgelegten Zahlen eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, welche Lehrveranstaltungen von der Vorklinischen Lehrinheit genau für die genannten Studiengänge im Wege des Exports erbracht werden, ob diese Lehrveranstaltungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge erforderlich sind, ob die Studienordnungen hochschul-öffentlich bekannt gemacht wurden, ob die Dienstleistungen im Vergleich mit anderen Hochschulen erforderlich sind, ob die Curricularanteile der nicht zugeordneten Studiengänge richtig berechnet sind bzw. ob der Export der Vorklinischen Lehrinheit durch Dienstleistungen anderer Lehrinheiten oder Studiengänge substituiert werden können. Aus diesem Grund hat das Gericht auch davon abgesehen, die Stellungnahme der Antragstellerin vom 30. Januar 2003 (2 NC 1111/02 GE), soweit sie sich auf Ausführungen zu den dem Dienstleistungsexport zugrunde liegenden Studien- bzw. Prüfungsordnungen bezieht (Nr. 4 des Schreibens), sowie die beigelegten Anlagen 9 bis 15 einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen.

#### **cc) Bereinigtes Lehrangebot ( $S_b$ )**

Das bereinigte Lehrangebot beträgt ausgehend von dem Lehrangebot der Lehrinheit Vorklinische Medizin und den Dienstleistungen nach der Formel  $S_b = S - E$  ohne Berücksichtigung von Lehrauftragsstunden 204,1713 (242 - 37,8287) und mit Berücksichtigung von 0,25 SWS Lehrauftragsstunden 204,4213 (242,25 - 37,8287).

#### **dd) Aufnahmekapazität ohne Schwund ( $A_p$ -Wert)**

Um die jährliche Aufnahmekapazität ohne Berücksichtigung des Schwundes zu ermitteln, ist das jährliche bereinigte Lehrangebot durch den gewichteten Curricularanteil von 1,6204 zu teilen.

Bei der Ermittlung der Lehrnachfrage, dem Betreuungsaufwand, ist nach § 13 Abs. 1 ThürKapVO von den in Anlage 2 ThürKapVO festgesetzten Curricularnormwerten auszugehen. Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung des einzelnen Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Nach Nr. 28 der Anlage 2 zur ThürKapVO ist für den Studiengang Medizin ein Curricularnormwert von 7,2700 festgesetzt. In dieser Höhe wird der Curricularnormwert auch von der Kammer zugrunde gelegt. Die im Eilverfahren gebotene summarische Prüfung auf Irrtümer oder offensichtliche Unrichtigkeiten verlief negativ, so dass es im Hinblick auf die Einschätzungsprärogative des Normgebers keiner Korrektur bedarf.

Nach § 13 Abs. 4 ThürKapVO ist der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den jeweiligen Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufzuteilen. Es werden Eigenanteile ( $CA_p$ ) und Fremdanteile ( $CA_q$ ) gebildet, wobei ihre Ausfüllung durch das Lehrveranstaltungsangebot der Formel  $v$  (Stundenzahl) multipliziert mit  $f$  (Anrechnungsfaktor) geteilt durch  $g$  (Gruppengröße) erfolgt. Der verbleibende Eigenanteil, d.h. der auf die eigene Lehreinheit entfallende Curricularanteil, stellt die maßgebliche Größe der Lehrnachfrage des jeweiligen Studiengangs dar. Für die Berechnung der Aufnahmekapazität einer Lehreinheit kommt es für einen zugeordneten Studiengang nur auf diesen Eigenanteil am Curricularnormwert an.

Den Curricularnormwert teilt die Antragsgegnerin wie folgt auf:

Studiengangteil	Vorklinische Medizin ( $CA_p$ )	Klinische Medizin ( $CA_p$ )
Lehreinheit		
Vorklinische Medizin	1,6204	
Klinisch-prakt.Medizin	0,0447	4,1331
Klinisch-theor.Medizin	0,0167	1,0270
Naturwissenschaften	0,4281	
Summe	2,1099	5,1601
Summe insgesamt	7,2700	

Der Eigencurricularanteil für die Lehreinheit Vorklinische Medizin i.H.v. 1,6204 wird für die hier zu treffende Entscheidung auch von der Kammer zugrunde gelegt.

Bei der Bildung des eigenen Anteils der vorklinischen Lehreinheit am Ausbildungsaufwand des Studiengangs Humanmedizin besteht ein Gestaltungsspielraum, der nach einer Abstimmung der widerstreitenden Interessen von Lehre, Forschung und Krankenversorgung

verlangt (vgl. Bahro/Berlin/Hübenthal, a.a.O., § 13 KapVO Rn. 15). Für die Ausfüllung dieses Gestaltungsspielraums ist ein kapazitätserschöpfender Maßstab, der zu einer sachgerechten Quantifizierung des vorklinischen Unterrichtsanteils führt, dem ZVS-Beispielstudienplan zu entnehmen (BVerwG, Urteil vom 18. März 1987 – 7 C 62/84 -, NVwZ 1987, 690). Eine gesonderte Begründung ist dann zu fordern, wenn die Universität von diesen Orientierungsdaten kapazitätsungünstig abweichen will. Überschreitet sie hingegen mit dem für die Ermittlung der Aufnahmekapazität entscheidenden Eigenanteil der Lehrnachfrage den im ZVS-Beispielstudienplan hierfür vorgesehenen Wert nicht, so kann die Universität innerhalb dieses Wertes die Aufteilung von Lehrnachfragemengen auf Fachgebiete abweichend vom ZVS-Beispielstudienplan festlegen, ohne dass es hierfür einer besonderen Begründung bedarf (Berlin/Bahro/Hübenthal, a.a.O., § 13 KapVO Rn. 18).

So liegt der Fall auch hier: Die Antragsgegnerin hat in der konkreten Kapazitätsberechnung kapazitätsgünstig einen Eigencurricularanteil von 1,6204, der unter dem Eigencurricularanteil des ZVS-Beispielstudienplanes (1,7717) liegt, angesetzt. Ist aber der nach dem ZVS-Beispielstudienplan errechnete Wert ein Orientierungsgröße für eine voll kapazitätsausschöpfende Bestimmung der einzelnen Lehranteile, so ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin dem Gebot der höchst möglichen Kapazitätsausschöpfung nachgekommen ist. Dass die Lehreinheit Vorklinische Medizin selbst den Großteil ihrer für die Lehreinheit vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbringt, entspricht der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKapVO.

Der so ermittelte Eigenanteil überschreitet zusammen mit den Fremdanteilen und dem Curricularanteil für den Studiengangteil Klinische Medizin auch nicht den Curricularnormwert von 7,2700, der die absolute Grenze für den zulässigen Ausbildungsaufwand bildet.

Soweit einige Antragsteller verlangen, es müsse geprüft werden, inwieweit nicht genutzte Personalreserven der Klinisch-theoretischen, insbesondere der Medizinischen Mikrobiologie, der Pathobiochemie und der Pathophysiologie, sowie der Klinisch-praktischen Lehreinheit als Import für die Lehreinheit Vorklinische Medizin einbezogen werden könnten, kann dem nicht gefolgt werden. Nach dem nur auf eine summarische Prüfung angelegten Eilverfahren kann nicht festgestellt werden, dass die Hochschule ihr Organisationsermessen missbräuchlich ausgeübt hätte. Hierfür wurde auch nichts konkret vorgetragen.

Die jährliche Aufnahmekapazität ohne Berücksichtigung des Schwundes errechnet sich dann nach der Formel (5) der Anlage 1 zur ThürKapVO, nämlich

$$A_p = ((2 \times S_b) : CA) \times z_p,$$

und beträgt für die vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren ohne Berücksichtigung von Lehrauftragsstunden

$$(2 \times 204,1713) : 1,6204 = 252,0012$$

und mit Berücksichtigung von 0,25 SWS Lehrauftragsstunden

$$(2 \times 204,4213) : 1,6204 = 252,3097.$$

#### **b) Überprüfung des Berechnungsergebnisses gemäß §§ 14 ThürKapVO**

Die errechnete Aufnahmekapazität ist gemäß § 16 ThürKapVO um die sogenannte Schwundquote zu erhöhen, weil zu erwarten ist, dass die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge. Die Kammer folgt insoweit den Berechnungen der Antragsgegnerin, die die Zahl der Studienanfängerplätze durch den Ansatz eines Schwundausgleichsfaktors von 0,9736 erhöht hat. Die dagegen durch einige der Antragsteller erhobenen Einwände greifen nicht durch, so dass sich die Kammer nicht veranlasst sieht, von dieser Schwundquote abzuweichen. Insoweit weist die Kammer vorsorglich darauf hin, dass es im Rahmen des Eilverfahrens aufgrund der Komplexität der Schwundberechnung ohnehin nicht in Betracht käme, alle Daten für die Neuberechnung zu ermitteln und diese Berechnung im Einzelnen vorzunehmen. Vielmehr wäre allenfalls angezeigt, die Schwundquote anzunehmen, die in dem Beschluss des Verwaltungsausschusses der ZVS vom 11. März 1976 als Orientierungswert für die Hochschulen, die mangels statistischer Daten zu einer eigenen Schwundberechnung nicht in der Lage sind, angegeben ist (vgl. dazu die Angaben bei Bahro/Berlin/Hübenthal, a.a.O., § 16 KapVO Rn. 5; so auch: VG Magdeburg, Beschluss vom 18. Oktober 2001 – 5 C 446/01 MD u.a. -).

Bei der Bestimmung des Schwundausgleichsfaktors handelt es sich um eine Festlegung mit prognostischem Gehalt, bei dem der Hochschule ein Beurteilungsspielraum zukommt. Eine gerichtliche Überprüfung ist nur beschränkt möglich und bezieht sich insbesondere darauf, ob sich die Hochschule einer wissenschaftlich vertretbaren Methode bei der Schwundberechnung bedient hat, von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und ob sachfremde Gesichtspunkte in die Bewertung einbezogen worden sind (vgl. VG

Magdeburg, Beschluss vom 18. Oktober 2001 – 5 C 446/01 MD u.a. -;  
Bahro/Berlin/Hübenthal, a.a.O., § 16 KapVO Rn. 8).

Die Berechnung der Schwundquote wird üblicherweise, wie dies auch hier erfolgt ist, nach dem sog. Hamburger Verfahren vorgenommen (vgl. Bahro/Berlin/Hübenthal, a.a.O., § 16 KapVO Rn. 4, 7). Ergebnis dieses Verfahrens ist ein Schwundfaktor, durch den das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts der ThürKapVO zu dividieren ist. Zutreffender Weise hat die Antragsgegnerin für die Schwundberechnung einen repräsentativen Zeitraum von 4 Studienjahren einbezogen. Dass sie schwundfremde Einflussfaktoren, insbesondere eine fehlerhafte Studentenzahl für das erste Fachsemester angesetzt hat, ist durch die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht worden. In diesem Zusammenhang hält es die Kammer für nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin die Studentenzahlen zu den von ihr im Schreiben vom 30. Januar 2003 (2 NC 1111/02 GE) genannten Stichtagen ermittelt und für das erste Semester die festgesetzten Zahlen zugrunde gelegt hat. Dafür, dass nach diesem Stichtag im Wege des Vergleiches weitere Studenten in einem Umfang aufgenommen wurden bzw. Studenten nach Zulassung durch die ZVS sich in einem Umfang wieder exmatrikuliert haben, die die zugrunde zu legende Studentenzahl bzw. die Schwundquote kapazitätsbegünstigend beeinflusst, hat die Kammer keine Anhaltspunkte. Diesbezüglich haben die Antragsteller nur spekulativ vorgetragen. Gleiches gilt für die Zahl beurlaubter Studenten bzw. der Quereinsteiger.

Dass der Schwundausgleichsfaktor – worauf einige Antragsteller hinweisen – von dem anderer Universitäten abweicht, ist ohne weiteres nachvollziehbar und bedarf hier keiner näheren Begründung.

Der spekulative Einwand, die Schwundquote sei wegen des zu erwartenden Anstiegs der Studienabbrecherquote, bedingt durch den fortschreitenden Einkommensverlust der medizinischen Berufe infolge der gesetzgeberischen Eingriffe im Krankenkassen- und Arztrecht, zu niedrig, veranlasst keine weiteren Ermittlungen des Gerichts.

Schließlich sind bei der Schwundberechnung auch nicht beurlaubte Studenten doppelt gezählt worden. Die Antragsgegnerin hat auf die diesbezügliche Behauptung der Antragsteller nachvollziehbar dargelegt, dass die beurlaubten Studenten nur in dem Fachsemester gezählt werden, welches sie vor dem Beurlaubungssemester erreicht hatten (vgl. Anlage 8 zum Schreiben vom 30. Januar 2003 – 2 NC 1111/02 GE -).

Die jährliche personelle Aufnahmekapazität erhöht sich damit auf

$252,0012 : 0,9736 = 258,83443$  Studienplätze (ohne Berücksichtigung von Lehrauftragsstunden) bzw.  $252,3097 : 0,9736 = 259,15129$  Studienplätze (unter Berücksichtigung von 0,25 SWS Lehrauftragsstunden), mithin auf jeweils gerundet 259 Studienplätze.

Eine weitere Erhöhung der Kapazität durch einen wegen der geburtenstarken Jahrgänge zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes erforderlichen Notzuschlages ist - entgegen der Meinung einiger Antragsteller - nicht angezeigt.

### c) Ergebnis der Kapazitätsberechnung

Steht damit der festgesetzten Zulassungszahl von 264 bzw. der tatsächlichen Zahl der Zuweisungen von 265 eine errechnete Studienplatzkapazität für das Wintersemester 2002/2003 von 259 gegenüber, sind weitere Studienplätze für Studienanfänger nicht vorhanden.

Soweit im Vorfeld der Entscheidung weitergehende gerichtliche Aufklärungsverfügungen durch die Berichterstatterin ergangen sind (vgl. etwa die Gerichtsakten der Verfahren 2 NC 1016/02 GE, 2 NC 1111/02 GE, 2 NC 1209/02 GE, 2 NC 1116/02 GE, 2 NC 1171/02 GE, 2 NC 1530/02 GE und 2 NC 1573/02 GE), sind diese angesichts des aufgezeigten Prüfungsumfangs der Kammer gegenstandslos geworden und bedurften keiner Beantwortung durch die Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung beruht jeweils auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 GKG. Dabei hält die Kammer den Streitwert in ständiger Rechtsprechung i.H.v. 2.000,- € für jedes der im Rubrum genannten Verfahren für angemessen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,  
PSF 1561, 07505 Gera,  
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Soweit sich die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung richtet, kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden; ist sie jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- € übersteigt und die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

**Hinweis zu Prozessbevollmächtigte und Beistände (§ 67 VwGO):**

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

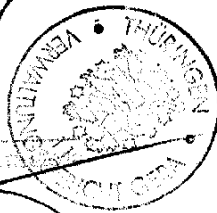
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Dies gilt nicht, soweit sich die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung richtet, da diese nicht dem Vertretungszwang unterliegt (§ 25 Abs. 3, § 5 Abs. 5 GKG).

Amelung

Pohlan

Gera, 13.02.73  
Ausgefertigt

Urkundsbeamter



Dr. Jung

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum**

**Rechtsanwalt**

**Hartmut Riehn**

Vors. Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)

[www.interjur.de](http://www.interjur.de)